

Empfängerliste:

Frau Regierungspräsidentin
Brigitta Brunner
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Herrn Regierungspräsident
Dr. Thomas Bauer
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Herrn Regierungspräsident
Dr. Paul Beinhofer
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

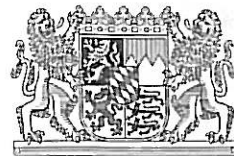
Herrn Regierungspräsident
Heinz Grunwald
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Herrn Regierungspräsident
Christoph Hillenbrand
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Herrn Regierungspräsident
Karl Michael Scheufele
Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Herrn Regierungspräsident
Wilhelm Wenning
Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Anschriften
lt. vorgehefteter Empfängerliste

per E-Mail

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
II3/6131-1/114

Datum
10.05.2011

Ladenschlussgesetz – Schutz der Sonn- und Feiertage Verordnungen nach § 14 Ladenschlussgesetz

Anlagen:

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München wegen der Beanstandung einer gemeindlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz vom 20. Juli 2010 (Az. M 16 K 10.1583)

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Az. 22 BV 10.2367) vom 31. März 2011 zur Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München wegen der Beanstandung einer gemeindlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz vom 20. Juli 2010 (Az. M 16 K 10.1583)

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Az. 22 CS 11.845) vom 8. April 2011 wegen der kommunalaufsichtlichen Beanstandung einer Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,
sehr geehrte Herren Regierungspräsidenten,

der Sonn- und Feiertagsschutz genießt in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert. Daher setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsgemäßen Schutz dieser Tage ein.

Diesbezüglich wurden Sie von mir mit Schreiben vom 20. November 2009 bereits um aktive Unterstützung vor allem hinsichtlich der Genehmigungspraxis bei

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) gebeten.

In Anbetracht der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe Anlagen) zu Verordnungen nach § 14 LadSchlG möchte ich nun erneut die Gelegenheit ergreifen und Sie um die Unterstützung in Ihrer Funktion als Rechtsaufsicht über die Kommunen bitten.

Durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: I 2/3693/1/04, zu § 14 LadSchlG wurden die Gemeinden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Diese Ausnahmemöglichkeiten dürfen nur sehr restriktiv genutzt werden. In der genannten Bekanntmachung werden insbesondere die nachfolgend angeführten Kriterien, die beim Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung strikt einzuhalten sind, genannt:

Die Gemeinden haben bei der Festsetzung dieser sogenannten **„Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage“** unbedingt zu beachten, dass sie eine Rechtsverordnung **nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen** erlassen dürfen, **die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen**. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher **keinesfalls**, wenn das **Offenhalten der Verkaufsstelle im Vordergrund** steht. Die Gemeinde hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben Beschäftigten.

Es ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG sichergestellt werden kann.

Außerdem ist zu prüfen, welche Verkaufsstellen zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher notwendig sind und von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z. B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zugute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt (z. B. Ausschluss außerhalb liegender Einkaufszentren sofern die Veranstaltung im Kernbereich stattfindet). Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Ich bin davon überzeugt, dass die Kommunen auf diesem Gebiet einen wichtigen Beitrag zum Sonn- und Feiertagsschutz leisten können und damit auch dazu, dass Bayern seiner Vorreiterrolle als Familienland Nummer 1 gerecht werden kann.

Bitte unterstützen Sie deshalb aktiv den Sonn- und Feiertagsschutz, indem Sie dieses Schreiben auch an die Kommunen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Haderthauer